

Rechtsprechung

Fehlender Fahrradhelm kann bei einem Unfall zum Mitverschulden des Radlers führen!

Obwohl in Deutschland keine Helmpflicht für Fahrradfahrer besteht, kann ein fehlender Helm bei einem Unfall zum Mitverschulden des Radlers führen. Dies entschied das Landgericht Krefeld im Dezember 2005 (Az.: 3 O 179/05).

Der Sachverhalt

Zwar sind Fahrradfahrer straßenverkehrsrechtlich nicht zum Tragen eines Helms verpflichtet, wie sich aus § 21 a II StVO ergibt. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass das Nichttragen eines Schutzhelms einen Mitverschuldensvorwurf im Sinne des § 254 BGB nicht begründen kann.

In einem speziellen Fall fuhr nach Meldung des Deutschen Anwaltvereins eine Gruppe von Kindern auf einem privaten Garagenhof mit ihren Fahrrädern. Unter ihnen ein zehnjähriger Junge, der auf seinem BMX-Rad ohne Helm unterwegs war. Der Platz war im Zufahrtbereich durch eine 1,60 Meter hohe Hecke begrenzt und konnte von der Straße aus nicht eingesehen werden. Als es nach Einbiegen eines Transporters auf den Hof zum Zusammenprall und Verletzung des Kindes kam verklagten die Eltern den Versicherer des Fahrzeughalters und forderten vollen Schadenersatz.

Das Urteil

Dieser Forderung wollten die Richter allerdings nicht folgen. Vielmehr schrieben sie dem Jungen ein 50prozentiges Mitverschulden zu.

Die Begründung

Den Richtern war zwar durchaus bewusst, dass es für Fahrradfahrer keine Helmpflicht gibt. Trotzdem sahen sie durch das Nichttragen eine "Außerachtlassung der eigenen Interessen", welches ein erhebliches Mitverschulden darstelle und zwar mit einem - für Verkehrsunfälle mit Kindern - außergewöhnlichen hohen Mitverschuldens-Anteil von 50%.

Die Richter weiter: "...dem Jungen hätte im Übrigen klar sein müssen, dass er wegen der Hecke von der Straße aus nicht zu sehen gewesen sei. Er hätte daher entsprechend vorsichtig fahren müssen". Außerdem sei die Geschwindigkeit des Fahrers "...nicht als so überhöht anzusehen, dass eine über 50% hinausgehende Haftungsquote zu Lasten des Klägers gerechtfertigt wäre...".

Fazit

Eltern haben somit einen Grund mehr ihren Kindern einen Fahrradhelm vorzuschreiben.

Mit dem Urteil stellt das Gericht die bisherige Rechtsprechung zum Thema "Mitverschulden beim Nichttragen eines Fahrradhelms" auf den Kopf. Zuletzt hatte das Oberlandesgericht Hamm entschieden, dass es keiner allgemeinen Überzeugung entspreche, dass das Tragen von Helmen zum notwendigen Eigenschutz von Radfahrern erforderlich sei. Mit dieser Begründung hatte das Gericht einem bei einem Unfall schwer verletzten Radler vollen Schadensersatz zugesprochen.

Übrigens: Wer wissen will, in welchen Ländern Helme bislang Pflicht sind, wird auf den Internetseiten der [European Cyclist Federation](#) fündig. So kann es - lt. einer englischsprachigen PDF-Datei - in Spanien ohne Helm dabei durchaus zu Konflikten mit den Behörden kommen.

TIPP: Radfahrer sollten nicht ohne Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung aufs Fahrrad steigen - ein Fehler kann unglaublich hohe Schäden verursachen.

So! Und nun viel Spaß beim Fahrradvergnügen im hoffentlich 'fahrradgerechten' Sommer.

Quelle: Pressemitteilung Anwalt-Suchservice, Rad und Recht - ARD Morgenmagazin.

Ihr ASKUMA-Online-Team

Seitenname: AS48Kapitel4

ASKUMA AG

Druckdatum: 31.07.2006

